

# Verordnung über den Vollzug von Geldstrafen und Bussen<sup>1)</sup>

RRB vom 18. Januar 1993 (Stand 1. Januar 2007)

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 39 Ziffer 2 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941<sup>2)</sup>)

beschliesst:

## § 1. Zuständigkeit<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Für den Vollzug von Geldstrafen (Art. 35 StGB) und Bussen (Art. 106 StGB, Art. 24 Abs. 2 JStG) ist die Zentrale Gerichtskasse zuständig.<sup>4)</sup> Der Vollzug von Bussen der Friedensrichter ist Sache der Einwohnergemeinden. Diese bestimmen die zuständige Vollzugsbehörde.<sup>5)</sup>

<sup>2)</sup> Der Einzug von Ordnungsbussen durch die Polizeiorgane bleibt vorbehalten.

## § 1<sup>bis</sup>.<sup>6)</sup> Meldungen bei Nichtbezahlung

<sup>1)</sup> Bezahlt der Verurteilte eine Geldstrafe oder Busse nicht und ist sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, so erstattet die Zentrale Gerichtskasse der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug Meldung (Art. 36 StGB).

<sup>2)</sup> Bezahlt der Jugendliche die Busse nicht innert der gesetzten Frist, so erstattet die Zentrale Gerichtskasse der Jugendanwaltschaft Meldung (Art. 24 Abs. 5 JStG).

<sup>3)</sup> Ist eine vom Friedensrichter verhängte Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen, erstattet die Vollzugsbehörde der Einwohnergemeinde der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug Meldung.

## § 2. <sup>1)</sup> Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.<sup>7)</sup>

<sup>2)</sup> Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 5. April 1993 unbenutzt abgelaufen.

Publiziert im Amtsblatt vom 16. April 1993.

<sup>1)</sup> Titel Fassung vom 14. August 2006.

<sup>2)</sup> BGS 311.1.

<sup>3)</sup> § 1 Sachüberschrift eingefügt am 14. August 2006.

<sup>4)</sup> § 1 Absatz 1 Satz 1 Fassung vom 14. August 2006.

<sup>5)</sup> § 1 Absatz 1 Fassung vom 13. Mai 2003.

<sup>6)</sup> § 1<sup>bis</sup> eingefügt am 14. August 2006.

<sup>7)</sup> Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 25. März 2002 am 1. Januar 2002;
- 13. Mai 2003 am 1. August 2003;
- 14. August 2006 am 1. Januar 2007.